

# TURNVEREIN 1897 Rendel e.V.



## Satzung

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Turnverein 1897 Rendel e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt unter Az. 5 VR 266 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz im Stadtteil Rendel der Stadt Karben.

Der Verein ist ordentliches Mitglied des „Hessischen Turnverbandes“ und somit des „Deutschen Turnerbundes“. Außerdem kann der Verein entsprechend seinem sportlichen Angebot Mitglied in weiteren Sportfachverbänden werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, des Breitensports, sowie des Leistungssports im Rahmen der körperlichen Gesunderhaltung.

### **§ 3 Die Mitgliedschaft**

Die Mitglieder unterscheiden sich in:

1. Kinder (bis 14 Jahre)
2. Jugendliche (14 bis 18 Jahre)
3. Erwachsene (ab 18 Jahre)
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
5. Familien (ab 3 Personen, Kinder bis 18 Jahren)

Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben die Rechte der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

#### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor, gegebenenfalls unterschrieben durch einen gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung anzugeben. Konfession, Nationalität, Geschlecht oder politische Einstellung dürfen bei der Entscheidung kein Hinderungsgrund sein.
2. Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich bis zum 15. November des laufenden Jahres mitzuteilen; er wirkt zum Ende des Kalenderjahres.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand; die Begründung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweifacher Aufforderung nicht bezahlt, kann durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Es bleibt aber dem Verein gegenüber verpflichtet, die offenen Beiträge zu entrichten.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen im Rahmen des Sportbetriebs sowie seiner Turn- und Sportgeräte zu bedienen. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Mitglieder nach Vollendung des 14. Lebensjahres haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Nur volljährige Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Bei der „Ehrung für langjährige Mitgliedschaft“ zählt nur die volle Beitragszeit. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Abteilungsversammlung
4. Die Jugendversammlung

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Zu ihren Aufgaben gehört:

1. Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabschlussrechnung.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes, und der Kassenprüfer aus der Mitte der Mitglieder; Wahl der Fachreferenten/Fachwarte auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes; Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter und des Jugendvertreters.

4. Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten.
5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
6. Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Angelegenheiten
7. Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich nach Möglichkeit im 1. Vierteljahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens einem Viertel der Mitglieder (§ 3, Ziff. 2 und 3) dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Die Einberufung dazu muss innerhalb von 4 Wochen erfolgen. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter. Die Mitglieder sind schriftlich durch Aushang und Veröffentlichungen in der regionalen Presse, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuladen.

Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen, Anträge sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet; während des Wahlganges wirkt der von der Versammlung zu wählende Wahlleiter. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen müssen mit dreiviertel Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen. Dieser fertigt eine Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung an und unterschreibt sie zusammen mit dem 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben. Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit (§ 11) des Vereins berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

Jährlich wird ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer haben einmal im Jahr, nach Möglichkeit im 1. Vierteljahr vor der Mitgliederversammlung, die Kassenführung des Vereins zu prüfen, in begründeten Fällen auch häufiger.

## **§ 8 Der Vorstand**

### **A) Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem geschäftsführenden Vorstand; ihm gehören an:
  - a) der/die 1. Vorsitzende
  - b) der/die 2. Vorsitzende
  - c) der/die Kassenwart/in

2. dem erweiterten Vorstand; ihm gehören an:
  - a) Schriftführer/in
  - b) die Abteilungsleiter
  - c) der/die Jugendvertreter/in
  - d) der/ die Pressewart/in
  - e) der/ die Fachwart/in für Mitgliederbetreuung
  - f) der/die Veranstaltungskordinator/in
  - g) Bis zu 4 Beisitzer

#### B) Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren (Jeweils in ungeraden Jahrgängen) gewählt.

#### C) Aufgaben

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
2. Der 1. oder 2. Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf ein und leitet seine Sitzungen.
3. Der Kassenwart fertigt die Jahresabschlussrechnung an und führt die Kassengeschäfte. Er ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.
4. Sitzungsniederschriften werden vom Schriftführer oder einem Vertreter angefertigt.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern für die Organisation des Übungs- und Wettkampfbetriebs verantwortlich.
6. Den Abteilungsleitern obliegt in Abstimmung mit dem Jugendvertreter die Jugendarbeit im Sinne der Jugendordnung der hessischen Sportjugend.
7. Der erweiterte Vorstand unterstützen den geschäftsführenden Vorstand und die Abteilungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

### **§ 9 Abteilungsversammlungen**

Die Abteilungsversammlung ist das jeweils höchste Organ einer Abteilung.

Zu ihren Aufgaben gehört:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Abteilungsleiters
2. Entgegennahme des Jahresberichts der Übungsleiter
3. in geraden Jahren Wahl der Abteilungsleiters und nach deren Maßgabe von bis zu zwei Stellvertretern (ohne Stimmrecht im Vorstand)
4. Abstimmung einer Rahmenplanung über die Abteilungsaktivitäten des Folgejahres

Die Abteilungsversammlung ist jährlich im letzten Vierteljahr einzuberufen. Außerordentliche Abteilungsversammlungen werden bei Bedarf einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den

Abteilungsleiter oder einen Stellvertreter. Hierzu sind die am Übungsbetrieb teilnehmenden Mitglieder ab 14 Jahre und die Übungsleiter der Abteilung schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Termin einzuladen; zusätzlich erfolgt eine Notiz auf der TVR-Webseite.

Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Während des Wahlganges wirkt der von der Versammlung gewählte Wahlleiter. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Zu Beginn der Versammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen, der die Beschlüsse der Versammlung dokumentiert. Die Beschlüsse sind den aktiven Abteilungsmitgliedern und den Übungsleitern der Abteilung in geeigneter Weise bekanntzugeben.

## **§ 10 Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Mitglieder zwischen 14 – 27 Jahren. (in Anlehnung an die Hessische Sportjugend)

Zu ihren Aufgaben gehört:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Jugendvertreters
2. Wahl der Jugendvertreters und nach deren Maßgabe von bis zu zwei Stellvertretern (ohne Stimmrecht im Vorstand)
3. Entgegennahme und Dokumentation von Wünschen und Anregungen aus der Versammlung für die Jugendarbeit des Vereins

Die Jugendversammlung ist in geraden Jahren im letzten Vierteljahr einzuberufen. Außerordentliche Jugendversammlungen werden bei Bedarf einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Jugendvertreter oder einem seiner Stellvertreter. Hierzu sind die am Übungsbetrieb teilnehmenden aktiven Mitglieder zwischen 14 und 23 Jahren schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Termin einzuladen; zusätzlich erfolgt eine Notiz auf der TVR-Webseite.

Die Jugendversammlung wird vom Jugendvertreter oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Während des Wahlganges wirkt der von der Versammlung gewählte Wahlleiter. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Zu Beginn der Versammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen, der die Beschlüsse der Versammlung dokumentiert. Die Beschlüsse sind den aktiven Mitgliedern zwischen 14 und 27 Jahren in geeigneter Weise bekanntzugeben.

## **§ 11 Gemeinnützigkeit**

1. Der Turnverein 1897 Rendel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fern sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Turnverein 1897 Rendel e.V. verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B.: Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung sowie Löschung seiner gespeicherten Daten.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Turnverein 1897 Rendel e.V. personenbezogene Daten und Bilder seiner Mitglieder in seinen Publikationen, seiner Internetseite und übermittelt Daten und Bilder zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Wahlergebnisse. Die Veröffentlichung bzw. Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein sowie sonstigen Organisationen und - soweit aus sportlichen Gründen erforderlich (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) - Alter und/oder Geburtsjahr.
5. Der Turnverein 1897 Rendel e.V. ist an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften gebunden.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Hessischen Turnverband übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereins entfällt.

Karben, den 15. April 2016